

27.11.03

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes

Punkt 31 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 640d ZPO)

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe b aufzuheben.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene zwingende Anhörung des Jugendamtes durch das Gericht in vom leiblichen Vater geführten Anfechtungsverfahren ist in der vorgeschlagenen Form ein Fremdkörper in der ZPO. Es wird nicht klar, welche prozessuale Qualität diese "Anhörung" haben soll. Die ZPO kennt die Anhörung der Partei; eine solche ist das Jugendamt aber nicht. Es wird nicht klar, wie sich die Anhörung in das System des Strengbeweises der ZPO einfügen soll und in welcher Form die Ergebnisse dieser Anhörung verwertet werden können (Urkundenbeweis? Sachverständigenbeweis? Amtliche Auskunft nach § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO? Oder sollen die Mitarbeiter des Jugendamtes als Zeugen vernommen werden?). Den Bedenken, die vom Land Berlin bereits im Stellungnahmeverfahren zum Referentenentwurf mit Schreiben vom 18. August 2003 vorgebracht wurden, ist daher in der Sache durch die bloße Verweisung auf § 49a FGG nicht Rechnung getragen.

Wenn man eine zwingende Beteiligung des Jugendamtes in dem ZPO-Verfahren der Vaterschaftsanfechtung vorsehen will, so liegt eine Gutachtenerstattung durch das Jugendamt als Fachbehörde nahe. Eine solche ist ohne Beauftragung eines bestimmten Mitarbeiters aber nur zulässig, wenn der

...

betreffenden Stelle diese Aufgabe spezialgesetzlich übertragen ist (vgl. Zöller/Greger, 24. Aufl., § 402 ZPO Rnr. 6a). Die zwingende Einholung einer als Sachverständigengutachten zu wertenden Auskunft scheint jedoch nicht durchweg geboten: Ausreichend erscheint vielmehr, dass das Gericht in Erfüllung seiner Pflicht zur Amtsermittlung (§ 640 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 616 Abs. 1 ZPO) eine amtliche Auskunft nach § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO einholt, wenn es dies für geboten hält. § 640d ZPO-E ist deshalb aufzuheben.